

Aktuelle Lesefassung

Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung) vom 21. März 2012

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 21. März 2012 folgende Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen beschlossen:

§ 1 **Aufwandsentschädigung** **der Ratsfrauen und Ratsherren**

- 1) Die Ratsfrauen und Ratsherren üben ihr Mandat grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich aus. Es muss sichergestellt sein, dass kein Ratsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss.
- 2) Für die Ausübung Ihres Mandats erhalten die Abgeordneten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 Euro.
- 3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird den nachfolgend aufgeführten Funktionsträgern monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt:

a) Stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister	170,00 €
b) Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender bzw. Gruppenvorsitzende oder Gruppenvorsitzender	einen Grundbetrag von 40,00 € sowie einen Zuschlag je Mitglied 5,00 €
- 4) Übt ein Abgeordneter mehrere der in Abs. 3 aufgeführten Funktionen aus, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nur wegen einer dieser Funktionen gewährt. Hierbei ist der jeweils höhere Betrag zu berücksichtigen. Bei Gruppenbildung wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur der oder dem Gruppenvorsitzenden, nicht jedoch den Vorsitzenden der die Gruppe bildenden Fraktionen gewährt.
- 5) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder eine in Abs. 3 aufgeführte Funktion beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder die Funktion endet.
- 6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG). Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als 3 Monate an der Ausübung seines Amtes gehindert ist.
- 7) Ist die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister länger als einen vollen Kalendermonat an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert, erhält ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter vom 1. des dann folgenden Monats an – für die Dauer der Vertretung - die Entschädigung gemäß Absatz 3. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der stellvertretenden Bürgermeisterin oder des stellvertretenden Bürgermeisters auf Entschädigung.

§ 2 Sitzungsgeld

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie an Gruppen- bzw. Fraktionssitzungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung. Die Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gruppen- bzw. Fraktionssitzungen ist auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- 2) Die oder der Vorsitzende des Gemeinderates sowie die Vorsitzenden der nach § 71 Absatz 1 und § 73 NKomVG gebildeten Ausschüsse erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Absatz 1 Satz 1 für die Rats- bzw. Ausschusssitzungen, bei denen sie den Vorsitz führen.
- 3) Für andere Sitzungen, insbesondere solche nur vorübergehend eingerichteter Gremien, kann ebenfalls ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
- 4) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird auch an Ratsfrauen und Ratsherren gezahlt, die als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde deren Mitgliedschafts- oder Beteiligungsrechte in anderen Körperschaften, Gesellschaften, Verbänden, Vereinen etc. wahrnehmen. Sofern andere gesetzliche Bestimmungen oder sonstige andere Regelungen (Satzungen, Verbands- oder Gesellschaftsbeschlüsse oder ähnliches) eine Entschädigungsregelung beinhalten, ist danach zu verfahren.
- 5) In den Fällen, in denen es während der Sitzung zu einem Teilnehmerwechsel wegen Vertretung kommt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- 6) Finden an einem Tag mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen desselben Gremiums statt, so gelten sie als eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- 7) Wird an einer Sitzung lediglich als Zuhörer teilgenommen, wird kein Sitzungsgeld gewährt.
- 8) Das Sitzungsgeld wird monatlich abgerechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung. Dies gilt auch für andere Sitzungen gemäß § 2 Absatz 3.

§ 4 Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich

- 1) Den unselbstständig tätigen Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu 15 Euro je Stunde erstattet. Verdienstaufschlag wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.
- 2) Selbstständig tätigen Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 16 Euro je Stunde festgesetzt wird. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

- 3) Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die keinen Verdienstausschlag nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Entschädigungsbetrag in Höhe von pauschal 10,00 Euro je Stunde. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.
- 4) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist und die keinen Verdienstausschlag nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10 Euro je Stunde. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.
- 5) Die Entschädigungen nach den Abs. 1 - 4 werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fraktionen und Gruppen sowie an Sitzungen, an denen Ratsfrauen und Ratsherren als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde deren Mitgliedschafts- oder Beteiligungsrechte in anderen Körperschaften, Gesellschaften, Verbänden, Vereinen etc. wahrnehmen. Sofern andere gesetzliche Bestimmungen oder sonstige andere Regelungen (Satzungen, Verbands- oder Gesellschaftsbeschlüsse oder ähnliches) eine Entschädigungsregelung beinhalten, ist danach zu verfahren.
- 6) Für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen wird eine Entschädigung jedoch nur gewährt, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- 7) Für den Fortbildungsurlaub wird den Berechtigten nach den Absätzen 1 - 4 Verdienstausschlag bzw. eine Pauschale nach den dort genannten Stundensätzen für bis zu 8 Stunden täglich und bis zu 5 Tage in einer Wahlperiode gezahlt.

§ 5

Ersatz von Kinderbetreuungskosten

- 1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatsstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- 2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich i.d.R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- 3) Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zum Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde entschädigt.
- 4) Für Fortbildungsveranstaltungen innerhalb eines Fortbildungsurlaubs werden die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag je Stunde nach Abs. 3 für bis zu 8 Stunden täglich und 5 Tage in einer Wahlperiode gezahlt.

§ 6

Fahrkosten

- 1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten anlässlich von Sitzungen, für die nach § 2 Abs. 1 bis 4 ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, eine Fahrkostenerstattung. Die Wegstreckenschädigung errechnet sich nach den Sätzen des § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Für die Berechnung ist die Wegstrecke zwischen Wohnung und Rathaus maßgeblich, wobei mindestens 5 Kilometer pro einfache Wegstrecke anzusetzen sind. Die Zahlung von Fahrkosten für die Teilnahme an Gruppen- bzw. Fraktionssitzungen ist auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- 2) Wird an einer Sitzung lediglich als Zuhörer teilgenommen, wird keine Fahrkostenerstattung gewährt.
- 3) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden monatlich folgende zusätzliche Fahrkostenpauschalen gewährt:
- | | |
|--|---------|
| a) Stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister | 30,00 € |
| b) Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender bzw.
Gruppenvorsitzende oder Gruppenvorsitzender | 20,00 € |
- 4) Bei Gruppenbildung wird die erhöhte Fahrkostenentschädigung gemäß Abs. 3 nur der oder dem Gruppenvorsitzenden, nicht jedoch den Vorsitzenden der die Gruppe bildenden Fraktionen gewährt. § 1 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.
- 5) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine pauschale Fahrkostenentschädigung von 3 Euro je Sitzung.

§ 7 Reisekosten

Den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird bei Dienstreisen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt sind, eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller Aufwendungen einschließlich des Verdienstausfalls und entstandener Fahrtkosten. Die Entschädigung beträgt in den Ortsteilen

- | | |
|---|----------|
| • bis 1.000 Einwohner | 120,00 € |
| • zuzüglich je angefangene 1.000 Einwohner zusätzlich | 25,00 € |

§ 9 Auslagenersatz für Fraktionen und Gruppen

- 1) Den Fraktionen bzw. den Gruppen im Rat der Gemeinde Südbrookmerland werden zur Abgeltung der Kosten für die Fraktions- bzw. Gruppenarbeit einschließlich aller anfallenden Geschäfts- und Repräsentationskosten monatlich pauschal gewährt
- | | |
|--------------------------------------|--------|
| je Mitglied der Fraktion bzw. Gruppe | 2,00 € |
|--------------------------------------|--------|
- 2) Gruppen stehen Entschädigungsansprüche nur zu, wenn die gruppenangehörigen Fraktionen darauf verzichten. Der Verzicht ist dem Bürgermeister gegenüber zu erklären.

**§ 10
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 5 zum 01.05.2012 in Kraft. § 5 tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrtkosten-, Verdienstausfall- und Auslagenerstattung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 09. Dezember 2002 in der Fassung vom 18. Oktober 2007 außer Kraft.

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister

gez. Friedrich Süßen

Hinweis:

Diese Satzung wurde am 05. April 2012 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden, Nr. 11, bekanntgegeben.

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung) wurde am 20. Dezember 2024 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 55, bekanntgegeben.